

Guttentag'sche Sammlung
Deutscher Reichsgesetze.

Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister.

Wechselordnung

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 3. Juni 1908 (RGBl. S. 326 ff.)

mit einem Anhang, enthaltend

den Wechselprozeß und Nebengesetze.

Text-Ausgabe

mit Einleitung und Sachregister.



Berlin und Leipzig 1928.

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göttsche'sche Verlagsbuchhandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Carl J. Liebner — Veit & Comp.

Inhalt.

	Seite
Vorbemerkung	7
Wechselordnung.	
Erster Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit. Art. 1—3	15
Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln.	
I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels. Art. 4—7	15
II. Verpflichtungen des Ausstellers. Art. 8	17
III. Inboffament. Art. 9—17	18
IV. Präsentation zur Annahme. Art. 18—20	20
V. Annahme (Akzeptation). Art. 21—24	22
VI. Regreß auf Sicherstellung.	
1. Wegen nicht erhaltener Annahme. Art. 25—28	23
2. Wegen Unsicherheit des Akzeptanten. Art. 29	25
VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.	
1. Zahlungstag. Art. 30—35	26
2. Zahlung. Art. 36—40	28
VIII. Regreß mangels Zahlung. Art. 41—55	30
IX. Intervention.	
1. Ehrenannahme. Art. 56—61	35
2. Ehrenzahlung. Art. 62—65	37
X. Diversifizierung eines Wechsels.	
1. Wechselduplikate. Art. 66—69	38
2. Wechselskopien. Art. 70—72	40
XI. Abhanden gekommene Wechsel. Art. 73—74	41
XII. Falsche Wechsel. Art. 75—76	42
XIII. Wechselverjährung. Art. 77—79	42

	Seite
XIV. Klagerrecht des Wechselgläubigers. Art. 81—83 . . .	43
XV. Ausländische Gesetzgebung. Art. 84—86 . . .	44
XVI. Protest. Art. 87—90	45
XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen. Art. 91—93	49
XVIII. Mangelhafte Unterschriften. Art. 94—95 . . .	51
Dritter Abschnitt. Von eigenen Wechseln. Art. 96—100 .	51
Anhang:	
1. Auszug aus der Zivilprozeßordnung (§§ 592 ff.) . . .	55
2. Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz	60
3. Wechselzahlungsbefehl	61
4. Auszug aus dem Gesetz, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908	62
5. Bekanntmachung, betr. die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte vom 5. August 1908	63
6. Postordnung vom 22. Dezember 1921	64
7. Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925	77
8. Dritte Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre vom 7. Dezember 1927	77
Sachregister	93

Vorbemerkung.

I. Das Wechselrecht hat eine Geschichte von nahezu 600 Jahren. Aus der Übung der Kaufleute, die sich vorzugsweise im internationalen Handel entwickelte und zur Bildung eines Handelsgewohnheitsrechts führte, sind einschließlich die Wechselordnungen der verschiedenen Staaten entstanden. Über 56 solcher Wechselordnungen gab es im Anfange des vorigen Jahrhunderts allein in Deutschland.

Die Zeit, die das bis dahin herrschende System der national gebundenen Wirtschaft sprengte und mit der Entwicklung der Maschine, der Massenproduktion und des Kapitalismus die Erschließung der Weltmächte und die den Erdbreis umspannende Weltwirtschaft emporkwachsen sah, ließ zum ersten Male das Bedürfnis nach einem weite Gebiete umfassenden Weltverkehrsrecht spüren. Hat das Obligationenrecht, und in diesem wieder das Handelsrecht an sich schon das Bestreben, den Bedürfnissen des internationalen Handels nach Angleichung und Vereinheitlichung der Rechtsordnungen entgegenzukommen, so mußte sich dieses Bestreben im Wechselrecht, dessen tägliches Anwendungsgebiet der internationale Devisen- und Bankverkehr ist, am ehesten auswirken.

In den ehemaligen deutschen Einzelstaaten führte das Bedürfnis nach Rechtsangleichung schon lange vor

der politischen Einigung zur Vereinheitlichung des Verkehrsrechts und zwar in erster Linie des Wechselrechts. Einer Einladung der preussischen Regierung folgend, versammelten sich die Vertreter der dem Deutschen Zollverein angeschlossenen Staaten im Herbst 1847 in Leipzig, um den Entwurf der geplanten Allgemeinen Deutschen Wechselordnung auszuarbeiten. Dieser wurde am 9. Dezember 1847 fertiggestellt, in dem folgenden Revolutionsjahre am 24. November unverändert von der Frankfurter Konstituierenden Nationalversammlung zum Gesetz erhoben und als solches am 26. November 1848 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

Der deutsche Einheitsstaat kam 1848 trotz aller nationalen und revolutionären Begeisterung noch nicht zustande. Die als Reichsgesetz so hoffnungsfreudig verkündete Wechselordnung erlangte somit in Ermangelung eines die deutschen Staaten mit einem Rechtsbunde umfassenden Reiches keine Gesetzeskraft. Hierzu bedurfte es erst der gesetzgeberischen Tätigkeit sämtlicher deutschen Einzelstaaten, die in den folgenden Jahren die Allgemeine Deutsche Wechselordnung durch Landesgesetze einführten. In Preußen ist dies durch Verordnung vom 6. Januar 1849, die zugleich das bis dahin geltende Wechselrecht des Allgemeinen Landesrechtes (Teil II Titel 8) außer Kraft setzte, geschehen.

Nachdem die Wechselordnung schon vorher durch die sogenannten „Nürnberger Novellen“ in einigen Artikeln abgeändert worden war, wurde sie 1869 vom Norddeutschen Bunde zum Landesgesetz und später durch Gesetz vom 16. April 1871 zum Reichsgesetz erhoben. Sie ist wesentlich ergänzt und in abgeänderter

Form neu veröffentlicht worden auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908.

Das Bestreben des Wechselrechts nach internationaler Vereinheitlichung, das schon so handgreiflich in der übereinstimmenden Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in den deutschen Einzelstaaten in Erscheinung getreten war, führte bereits vor dem Weltkriege zu dem Versuche, die Wechselordnungen der Kulturstaaten einander anzugleichen. Die hervorragende Stellung des Wechsels im internationalen Devisen- und Geldverkehr hatte die meisten Staaten ohnehin schon gezwungen, ihre wechselrechtlichen Bestimmungen, dem Verkehrsbedürfnisse und Handelsbrauche folgend, einander so sehr anzupassen, daß bereits im Jahre 1910 die Schaffung einer einheitlichen internationalen Wechselordnung durchführbar erschien. Einer zu diesem Zwecke nach dem Haag einberufenen internationalen Konferenz folgte im Jahre 1912 eine zweite. Diese nahm am 23. Juli 1912 das „Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts“ und die „Einheitliche Wechselordnung“ an, welche nun durch Einzelgesetze bei den Vertragsstaaten eingeführt werden sollte. Der Weltkrieg hat die Ratifizierung dieses Abkommens und die Einführung der „E.W.O.“ verhindert. Mögen die Staaten bald die Entschlußkraft finden, im Rahmen des Völkerbundes das große Gesetzgebungswerk vom Haag erneut in Angriff zu nehmen.

II. Das deutsche Wechselrecht ist nicht wie das Recht des Handelsgesetzbuches ein Sonderrecht des Kaufmannsstandes, es ist kein „eigentliches“ Handelsrecht.

Auch Nichtkaufleute können Wechselgläubiger- oder Schuldner sein. Trotzdem ist der aus der Übung der Kaufleute hervorgegangene Wechsel von grundlegender Bedeutung nur in der Handelswelt. Das Wechselrecht ist somit „uneigentliches“ Handelsrecht wie z. B. das Recht der Konkursordnung. Die Rechtsordnung trägt dem Rechnung, indem sie Rechtsstreitigkeiten aus Wechseln als „Handelsfachen“ bezeichnet und vor die Kammer für Handelsfachen verweist (§ 95 OBG.).

Will man die Eigentümlichkeiten des Wechselrechts verstehen und den Inhalt der Wechselordnung in einer kurzen Formel zusammenfassen, so muß man sich nur die wirtschaftliche Bedeutung des Wechsels vergegenwärtigen. Dieser soll im Wirtschaftsverkehr, ohne selbst Geld im Rechtsinn, d. h. endgültiges gesetzliches Zahlungsmittel, zu sein, wesentlich Geldfunktionen erfüllen: er soll wie Geld von Hand zu Hand gehen können und wie dieses ein den Güterumlauf förderndes „Zirkulationsmittel“ werden. Er muß daher, wiewohl er ein Kreditpapier ist und nur eine Zahlungspflicht verbrieft, mit so strengen Rechtsgarantien ausgestattet sein, daß die sofortige erfolgreiche Geltendmachung der Gläubigerrechte am Verfalltage den Schwierigkeiten und Hemmungen nicht begegnen kann, die der Durchführung sonstiger Ansprüche entgegenstehen. Der eine Zahlungspflicht verbrieftende Wechsel soll im Verkehr möglichst so angesehen werden, als sei er „bar Geld“.

Das geltende Wechselrecht versucht dieses Ziel durch folgende Maßnahmen zu erreichen:

- a) Es erhebt den Wechsel zum Wertpapier, d. h. zu einer Urkunde, „deren Besitz zur Ausübung des

verbrieften Rechtes erforderlich ist“ (Jacobi). Der Wechselschuldner kann also mit befreiender Wirkung nur an den Inhaber des Wechsels leisten (Art. 39).

- b) Es bestimmt, daß der Wechsel, ohne daß die Urkunde eine besondere Bestimmung dieses Inhalts enthalten müßte, an Order gestellt werden darf; es macht den Wechsel zum Orderpapier seiner Natur nach: zum „geborenen“ Orderpapier (Art. 9).

Hierdurch wird die Zirkulationsfähigkeit des Wechsels besonders gewährleistet. Als Orderpapier ist er seiner Natur nach frei an Dritte übertragbar.

- c) Der Wechsel darf nur auf eine bestimmte Geldsumme lauten (Art. 4 Z. 2), die nicht in Raten, sondern nur auf einmal an dem in dem Wechsel bezeichneten Verfalltage fällig werden darf (Art. 4 Z. 4). Nicht einmal Zinsversprechen dürfen nach deutschem Wechselrecht dem Wechsel einverleibt werden (Art. 7 S. 3). Doch macht ein solches den Wechsel nicht ungültig, es gilt vielmehr als nicht geschrieben. Gerade dies ist übrigens eine Eigentümlichkeit des deutschen Wechselrechts; das anglo-amerikanische Recht läßt sowohl den Ratenwechsel wie das Zinsversprechen auf dem Wechsel zu.
- d) Die Umlaufsfähigkeit des Wechsels wird aufs höchste gesteigert durch die Einrichtung des Indossaments. Dies ist eine von dem Wechselgläubiger auf den Wechsel (Art. 11) gesetzte, unterschriebene Erklärung, die die Gläubigerrechte überträgt, den neuen Gläubiger (Indossatar) als solchen legiti-

miert und die Rückgriffshaftung des alten Gläubigers (Indossant) begründet („Transport-, Legitimations- und Garantiefunktion“ des Indossaments Art. 9 ff.). All diese Wirkungen werden stillschweigend hervorgerufen, selbst wenn der Indossant sich darauf beschränkt, seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels zu setzen (Blankoindossament: Art. 12).

Gerade die Einrichtung des Blankoindossaments steigert die Jungibilität des Wechsels aufs äußerste. Der blanko indossierte Wechsel kann nun formlos von Hand zu Hand gehen. Seine bloße Übereignung überträgt auf den Nehmer alle Wechselrechte. Der Wechsel wird so wirtschaftlich zum „Inhaberpapier“, das jeder Geschäftsfähige durch die Niederschrift weniger Worte ohne die Erschwerung des § 795 BGB. jederzeit schaffen kann. Insofern besteht also die Rechtsangleichung zum anglo-amerikanischen Recht, das ausdrücklich den Inhaberwechsel zuläßt.

- c) Der legitimierte Wechselinhaber kann sich nicht nur an den Akzeptanten, sondern auch an den Aussteller und die ihm vorhergehenden Indossanten halten. Sie alle haften ihm, falls der Bezogene am Verfalltage bei Präsentation des Wechsels nicht zahlt, als Rückgriffschuldner gesamtschuldnerisch. Diese Vervielfältigung der aus dem Wechsel Zahlungspflichtigen bedeutet einen besonderen Schutz für den Wechselgläubiger, für den die Wahrscheinlichkeit, die Zahlung der versprochenen Summe auch tatsächlich zu erlangen, mit steigender Zahl der Vor-

männer und mit der Güte derselben bis zur Gewißheit wächst.

- i) Die Krönung und Zusammenfassung all der Garantien zugunsten des Wechselgläubigers, in denen vor allem die sogenannte „Wechselstrenge“ (rigor cambialis) ihren Ausdruck findet, ist der weitgehende Ausschluß aller die Durchführung des Wechselanspruches behindernden Einwendungen und prozessualen Verteidigungsmittel des Schuldners. Dies äußert sich

einmal auf materiell rechtlichem Gebiet in Art. 82, der die „abstrakte“ Natur der Wechselverbindlichkeit begründet und Einreden aus dem der Wechselbegebung zugrunde liegenden Schuldverhältnisse ausschließt;

zum andern prozessual in §§ 592 ff. ZPO., die durch Abkürzung der Einlassungs- und Ladefristen, Einschränkung der Beweismittel, Ausschluß von Widerklagen und bedingtem Endurteil eine aufs äußerste beschleunigte Durchführung des Wechselprozesses gewährleisten.

Dr. Karl-August Crisolti.

